

Markt Gangkofen

Landkreis Rottal – Inn

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze

Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Hölsbrunn in den Kühbach auf FIStNr.176 Gemarkung Hölsbrunn und aus der Abwasseranlage Radlkofen in den Thalkofener Graben (FIStNr. 2627 Gemarkung Hölsbrunn) auf Höhe FIStNr.2538/2 Gemarkung Hölsbrunn

Zum Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 28.10.2015, geändert mit Bescheid vom 15.03.2016

Änderung aufgrund des Antrages des Marktes Gangkofen vom 18.10.2017

Der Markt Gangkofen hat Antrag auf Änderung der mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 28.10.2015 und 15.03.2016 erteilten Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Hölsbrunn in den Kühbach auf FIStNr. 176 Gemarkung Hölsbrunn und zur Einleitung von Mischwasser aus der Abwasseranlage Radlkofen in den Thalkofener Graben (FIStNr.2627 Gemarkung Hölsbrunn) auf Höhe FIStNr. 2538/2 Gemarkung Hölsbrunn gestellt. Insbesondere ändern sich die geplanten Abflüsse aus der Kläranlage Hölsbrunn, bislang festgelegt in Nr.A1.3.1.1 des Bescheides vom 28.10.2015, ab spätestens 01.01.2019 (geplante Inbetriebnahme der erweiterten Kläranlage Hölsbrunn).

Die Antragsunterlagen liegen zur öffentlichen Einsichtnahme auf im Rathaus des Marktes Gangkofen, Marktplatz 21/23, 84140 Gangkofen, ZiNr.17, in der Zeit von Montag, den 04.12.2017 mit Donnerstag, den 04.01.2018 während der allgemeinen Dienststunden (Mo–Fr 08.00–12.00 Uhr und Mo–Do 13.00–17.00 Uhr).

Auf die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Marktes Gangkofen www.gangkofen.de wird an dieser Stelle hingewiesen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Gangkofen, Marktplatz 21/23, 84140 Gangkofen, oder beim Landratsamt Rottal – Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Einwendungen erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin zum gegenständlichen Verfahren auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gangkofen, den 17.11.2017

Mandl
Bürgermeister



Angeheftet: 17.11.2017 Abgenommen: 23.01.2017

I.A.
Hermann